

# **Richtlinie**

## **über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege durch die Stadt Merseburg**

### **1. Rechtsgrundlagen**

**1.1.** Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage

- dieser Richtlinie  
und
- des jeweils gültigen Haushaltsplanes.

**1.2.** Insbesondere gilt

- die Fürsorgepflicht der Stadt Merseburg für ihre Einwohner  
und
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner zur Führung eines würdevollen Lebens.

### **2. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung**

#### **2.1. Zuwendungszweck**

Vorrangig soll der Zweck der Zuwendungen sein, die Lebenssituation und das Lebensniveau hilfsbedürftiger Merseburger Bürger durch die Förderung von Projekten, Maßnahmen zu verbessern und die Selbsthilfe zu fördern.

Insbesondere sollen

- Angebote für hilfsbedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Angebote für hilfsbedürftige Familien und Alleinerziehende
- Angebote für Behinderte und hilfsbedürftige alte Menschen

durch Zuwendungen der Stadt unterstützt werden.

#### **2.2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen

- zur Schaffung und Sicherung von Hilfs- und Betreuungsangeboten
- zum Aufbau und zur Unterstützung von Beratungsangeboten
- zur Förderung von Selbsthilfegruppen
- zur Verbesserung der Integration von hilfsbedürftigen Einwohnern der Stadt Merseburg und zur Freizeitgestaltung

Ziel der geförderten Projekte und Maßnahmen sollte die Aktivierung der Hilfe zur Selbsthilfe sein.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn die Maßnahme im Interesse der Stadt Merseburg liegt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.

Die Entscheidung erfolgt nach Prüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eigenleistungen des Antragstellers zu der zu fördernden Maßnahme sind nachzuweisen.

Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Sie sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Für begonnene und abgeschlossene Maßnahmen werden keine Zuwendungen gewährt. Es sei denn, es liegt ein genehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn vor.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so verringern sich anteilig die Zuwendungen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände mit einem Wert über 410,00 Euro zu inventarisieren und ein entsprechendes Verzeichnis zu führen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Merseburg Veränderungen im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- und im Sinne der Steuergesetzgebung gemeinnützige Vereine, Verbände und Gruppierungen sowie Gruppen, die sich den Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege stellen.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen sind, dass der Antragsteller

- die fachlichen Bedingungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllen kann
- gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Ziele mit den beantragten Mitteln verfolgt
- auf dem Gebiet der Stadt Merseburg tätig ist bzw. die durch die Zuwendung mögliche Unterstützung Einwohnern der Stadt zugute kommt.

## 6. Antragstellung

- Für den Antrag ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.
- Der Antrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen.  
Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bearbeitet werden.
- Der Antrag ist zu richten an:

Stadtverwaltung Merseburg  
 - Jugend- und Sportamt -  
 Postfach 1661  
 06206 Merseburg

## 7. Art und Umfang der Zuwendung

### 7.1. Zuwendungsarten

- Projektförderung  
oder
- Anschubfinanzierung

### 7.2. Finanzierungsart

- Anteilfinanzierung

### 7.3. Form der Förderung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss

### 7.4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist ein angemessener Eigenanteil des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung darf 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt liegen, kann im Ausnahmefall eine 100 %ige Förderung erfolgen.

### 7.5. Personalkosten für Mitarbeiter und Kosten für den Betrieb von Einrichtungen (Begegnungsstätten, Beratungsstellen, Büros u. ä.) wie z. B.

- . Mieten oder Pachten
- . Heizungs-, Strom- und Wasserkosten
- . Telefonkosten
- . Reparaturkosten

werden über diese Richtlinie nicht gefördert.

## **8. Bewilligungsverfahren**

**8.1.** Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist das Jugend- und Sportamt.

**8.2.** Der Sozialausschuss der Stadt Merseburg gibt die Empfehlung zur Vergabe der im jeweiligen Haushalt eingestellten Mittel.

**8.3.** Der Oberbürgermeister entscheidet über die Vergabe.

**8.4.** Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Zuwendung erhält der Antragsteller nach Prüfung einen Bescheid. Danach erfolgt die Auszahlung.

## **9. Abrechnung**

Die Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme sind 4 Wochen nach Abschluss nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

Vertraglich festgelegte jährliche Zahlungen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres und dem Vorliegen der jeweiligen Schlussrechnungen nachzuweisen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Sie können als Kopien eingereicht werden.

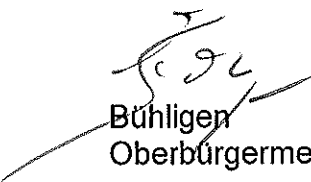
Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Stadt Merseburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.04.2003 außer Kraft.

Merseburg, 01.02.2011

  
Bülhigen  
Oberbürgermeister